

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.03.1992

Geschäftszahl

91/19/0264

Rechtssatz

Für die Frage, ob Grundflächen als zusammenhängend gelten, kann es trotz Erfüllung der Voraussetzungen nach § 7 Abs 1 Krnt JagdG 1978 von Bedeutung sein, daß der Zusammenhang zwischen getrennt liegenden Grundstücken im Grunde des § 7 Abs 2 erster Satz Krnt JagdG 1978 durch die Länge von Wegen, Eisenbahngrundstücken, fließenden und stehenden Gewässern und ähnlichen Grundflächen, die nach Umfang oder Gestalt für sich allein einen geordneten Jagdbetrieb nicht gestatten, nicht hergestellt wird. Grundflächen, die nach § 7 Abs 2 erster Satz erster Halbsatz Krnt JagdG 1978 rechtens kein selbständiges Jagdgebiet zu bilden vermögen, können nur iVm bereits anderweitig zusammenhängenden Grundstücken, die zusammen eine Grundfläche von mindestens 115 ha aufweisen, Teil des aus diesen zusammenhängenden Grundstücken bestehenden Jagdgebietes sein. (Hinweis E 12.10.1983, 83/03/0173, VwSlg 11183 A/1983).